

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine

Vom 7. September 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine vom 25. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2015 vom 26. Mai 2015, S. 65), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine vom 10. August 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und 4 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende die Wörter „und laborpraktische Leistungen“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Durch eine laborpraktische Leistung soll die Fähigkeit zum wissenschaftlich-praktischen Arbeiten im Labor nachgewiesen werden, dazu gehören Verständnis und Akquise der praktischen Methoden, unabhängiges Arbeiten, Zeitmanagement, Teamfähigkeit und Verlässlichkeit.“
3. In § 11 Absatz 4 werden nach dem Wort „für“ das Wort „Prüfungsvorleistungen“ und ein Komma eingefügt.
4. Dem § 12 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder eine von der Modulprüfung umfasste Prüfungsvorleistung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden kann“ angefügt.
5. § 19 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.“
 - b) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „68“ wird durch die Zahl „66“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.

7. Es werden ersetzt:

- a) in § 4 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 5, § 13 Absatz 2 Satz 3, §16 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „Biotechnologischen Zentrum“ jeweils durch die Wörter „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“,
- b) in § 16 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Biotechnologischen Zentrums“ durch die Wörter „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt vorbehaltlich der Nummer 3 ab Wintersemester 2018/2019 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine immatrikulierten Studierenden.
3. Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und 5 gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Center for Molecular and Cellular Bioengineering vom 15. August 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 28. August 2018.

Dresden, den 7. September 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen